

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Naturenergie Barenburg GmbH & Co. KG, Barenburg

GAA Hannover v. 14.1.2021 — H 906070121 / H 18-059 —

Die Firma Naturenergie Barenburg GmbH & Co. KG, Hohe Straße 6 in 27259 Varrel, hat mit Schreiben vom 5.4.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 27245 Barenburg, Im Flecken 48, Gem. Barenburg, Flur 8, Flurstücke 23/15, 23/18 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist u. a.:

- Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,239 MW [1,383 MW_{el.} (elektrische Leistung)]¹
 - BE 110: BHKW 1 (vorhanden) [0,773 MW Feuerungswärmeleistung / 0,340 MW_{el.}]
 - BE 120: BHKW 2 (vorhanden) [0,773 MW Feuerungswärmeleistung / 0,340 MW_{el.}]
 - BE 130: BHKW 3 (neu) [1,693 MW Feuerungswärmeleistung / 0,703 MW_{el.}]

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegeben-

¹ Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,546 MW [0,680 MW_{el.} (elektrische Leistung)] auf 3,239 MW [1,383 MW_{el.} (elektrische Leistung)].

heiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Es befindet sich ein Schutzgebiet in einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort. Es handelt sich dabei um ein Landschaftsschutzgebiet („LSG DH 00026“) in ca. 500 bis 600 m Entfernung. Es ist keine zusätzliche Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten, da sich die bereits vorhandene Störung durch den BHKW-Standort durch die Erweiterung voraussichtlich nicht verändert. Es handelt sich hier lediglich um die Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerks auf einem bestehenden Gelände. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umgebung zu erwarten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Somit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.